



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM ENTWURF DER SSM-RAHMENVERORDNUNG DER EZB: FRAGEN & ANTWORTEN

1 AB WANN IST DIE EZB FÜR DIE BANKENAUF SICHT ZUSTÄNDIG?

Die EZB übernimmt am 4. November 2014 die Zuständigkeit für die Bankenaufsicht: Mit der [SSM-Verordnung](#)¹ wurden der EZB durch die EU besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Auf Grundlage der genannten Verordnung, die am 3. November 2013 in Kraft trat, wird der einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) errichtet – ein System für die Bankenaufsicht, das aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) besteht und für die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Ländern zuständig ist. Die EZB beaufsichtigt bedeutende Kreditinstitute, die NCAs nehmen die Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute wahr. Darüber hinaus ist die EZB dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

2 WAS BEINHÄLTET DER ENTWURF DER RAHMENVERORDNUNG UND WESHALB IST ER NOTWENDIG? AUF WEN FINDET DIE RAHMENVERORDNUNG ANWENDUNG?

Gemäß SSM-Verordnung ist die EZB ausdrücklich dazu aufgefordert, ein Rahmenwerk zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den NCAs innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus anzunehmen und zu veröffentlichen. Die EZB hat deshalb in Abstimmung mit den NCAs den vorliegenden Entwurf einer Rahmenverordnung erarbeitet, die die Verfahren zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs festlegt und Bestimmungen enthält, die unmittelbar auf Banken Anwendung finden. Der Entwurf der Rahmenverordnung muss der SSM-Verordnung gemäß zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden, bevor die endgültige Fassung bis zum 4. Mai 2014 veröffentlicht wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

3 WIRD ES WEITERE REGELUNGEN ZUR FUNKTIONSWEISE DES SSM GEBEN?

Der Entwurf der Rahmenverordnung enthält Bestimmungen zur Funktionsweise des SSM, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen: Grundsätze und Organisation des SSM, die Methodik für die Einstufung von Banken als bedeutend oder weniger bedeutend, separate Verfahren für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Banken sowie gemeinsame Verfahren für beide Kategorien, Verfahren für die enge Zusammenarbeit mit nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich für eine Teilnahme am SSM entschieden haben, sowie Verwaltungssanktionen und Übergangsbestimmungen.

Weitere wichtige Regelungen werden in separaten Rechtsakten festgelegt: im Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums, in der Geschäftsordnung der EZB in der geänderten Fassung sowie in internen Regelungen zu beruflichen Geheimhaltungspflichten und zum Informationsaustausch zwischen den für die Geldpolitik zuständigen Bereichen und der Aufsichtsfunktion.

4 WELCHE BANKEN WERDEN IN ZUKUNFT VON DER EZB BEAUF SICHTIGT?

Die bedeutenden Banken in den teilnehmenden Ländern werden in Zukunft direkt von der EZB beaufsichtigt. Die Unterscheidung zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Banken ergibt sich aus dem Beschluss des Europäischen Rates, dem zufolge die EZB den Bankensektor in Zusammenarbeit mit den NCAs beaufsichtigen wird.

Zu den bedeutenden Banken zählen rund 130 Bankengruppen, die fast 85 % der gesamten Bankaktiva im Euroraum halten. Die bei der Bestimmung der Bedeutung herangezogenen Kriterien werden nachfolgend erläutert.

Alle sonstigen Banken in den teilnehmenden Ländern unterliegen der direkten Aufsicht der NCAs. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert. Sie kann auch beschließen, weniger bedeutende Banken direkt zu beaufsichtigen, wenn sie dies zur konsistenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards für erforderlich hält.

5 WANN IST EINE BANK „BEDEUTEND“?

In Zusammenarbeit mit den NCAs beurteilt die EZB alle Banken in den teilnehmenden Ländern auf Grundlage der im Entwurf der Rahmenverordnung dargelegten Methodik. Die Bedeutung einer Bank hängt von folgenden Faktoren ab: i) dem Gesamtwert ihrer Aktiva, ii) ihrer Relevanz

für die Wirtschaft des Landes, in dem sie angesiedelt ist, oder für die Wirtschaft der EU in ihrer Gesamtheit, iii) der Bedeutung ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten, iv) ob die Bank öffentliche Finanzhilfen von der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität (EFSF) oder vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beantragt oder erhalten hat und v) ob sie zu den drei bedeutendsten Banken des jeweiligen Landes zählt. Eine Bank, die eines oder mehrere dieser fünf Kriterien erfüllt, wird als bedeutend eingestuft.

6 WANN WERDEN BANKEN ÜBER IHREN STATUS INFORMIERT? WAS PASSIERT BEI EINER STATUSÄNDERUNG?

Die EZB entscheidet, welche Banken bedeutend sind, und informiert die betreffenden Banken mindestens zwei Monate vor der vollständigen Übernahme ihrer Aufsichtsaufgaben (siehe Frage 1). Die Banken haben Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben, bevor die EZB ihre Entscheidung trifft.

Die bedeutenden Banken, die der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, werden auf der EZB-Website aufgeführt. Die EZB veröffentlicht auch eine Liste der weniger bedeutenden Banken und macht Angaben dazu, welche NCA für deren Aufsicht zuständig ist. Beide Listen werden regelmäßig und mindestens alle drei Monate aktualisiert.

Die Entscheidung, ob eine Bank bedeutend oder weniger bedeutend ist, wird jährlich überprüft. Wenn eine bedeutende Bank über drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre hinweg keines der Kriterien für die Einstufung als bedeutende Bank erfüllt hat, so wird die Zuständigkeit für die direkte Aufsicht auf die betreffende NCA übertragen; wenn eine weniger bedeutende Bank eines der Kriterien für die Einstufung als bedeutende Bank erfüllt, wird sie als bedeutend angesehen. Der Wechsel in der Aufsichtszuständigkeit kann in Ausnahmefällen schon zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden, wenn die Bank eindeutig keines der Kriterien für die Einstufung als bedeutende Bank erfüllen wird (beispielsweise wenn der Wert ihrer Gesamtkтива aufgrund des Verkaufs einer großen Unternehmenssparte unter den Schwellenwert fällt).

7 WIE ARBEITEN DIE EZB UND DIE NCA BEI DER AUSÜBUNG IHRER AUFSICHTSTÄTIGKEIT ZUSAMMEN?

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus ist ein integriertes System, in dem EZB und NCAs eng zusammenarbeiten. Der EZB kommen spezielle Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über weniger bedeutende Banken und den NCAs wiederum spezielle Aufgaben im Rahmen der

Aufsicht über bedeutende Banken zu (siehe Frage 8). Die reibungslose Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs ist daher für das effektive Funktionieren des SSM von höchster Bedeutung. Im Entwurf der Rahmenverordnung wird auf die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit Bezug genommen; die EZB und die NCAs werden darin verpflichtet, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationen auszutauschen. Eine Möglichkeit zur Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Aufsicht über bedeutende Banken besteht in der Einrichtung gemeinsamer Aufsichtsteams (siehe Frage 10). Bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit hat die EZB auch das Recht, NCAs Anweisungen zur Ausübung ihrer (vom einschlägigen nationalen Recht vorgegebenen) Befugnisse und zur Ergreifung von Maßnahmen zu erteilen, wenn der EZB Aufsichtsaufgaben zukommen, für die sie keine entsprechende Befugnis hat. Austausch und Entsendung von Mitarbeitern zwischen der EZB und den NCAs sowie zwischen NCAs bilden eine weitere Form der Zusammenarbeit.

8 WELCHE ROLLE SPIELEN NCAs BEI DER AUFSICHT ÜBER BEDEUTENDE BANKEN? WELCHE AUFGABEN UND BEFUGNISSE HAT DIE EZB IN BEZUG AUF WENIGER BEDEUTENDE BANKEN?

Wenngleich die EZB bedeutende Banken in Zukunft direkt beaufsichtigt, so werden die NCAs dennoch einbezogen. Angesichts ihrer vielfältigen Erfahrung in der Aufsicht und ihrer geografischen Nähe zu den Banken werden die NCAs die EZB bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben unterstützen. Sie erstellen Beschlussentwürfe in den aufsichtlichen Zuständigkeitsbereichen der EZB, unterstützen die EZB bei der Durchführung zusätzlicher Aufsichtsaufgaben (beispielsweise bei der laufenden Aufsicht über die Risikolage der Banken, der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Qualifikation von Vorstandsmitgliedern und bei sonstigen Überprüfungstätigkeiten), beteiligen sich aktiv an den gemeinsamen Aufsichtsteams und gewähren der EZB Unterstützung bei Durchsetzungsverfahren.

Die EZB überwacht das Funktionieren des Systems und führt bestimmte Aufgaben in der Aufsicht über weniger bedeutende Banken aus (siehe Frage 9). Sie kann auch ihre Befugnisse zur Aufsicht über weniger bedeutende Banken ausüben (d. h. Informationen einholen und Untersuchungen sowie Vor-Ort-Prüfungen durchführen). Außerdem halten die NCAs die EZB hinsichtlich der Aufsicht über weniger bedeutende Banken auf dem Laufenden (im Einklang mit allgemeinen, von der EZB festgelegten Kriterien, welche die Risikolage der Bank sowie deren Auswirkung auf das inländische Finanzsystem berücksichtigen), insbesondere im Hinblick auf wesentliche Aufsichtsverfahren und Entwürfe von Aufsichtsbeschlüssen. Die NCAs sind auch

verpflichtet, die EZB über jede rasche und signifikante Verschlechterung der Finanzlage einer weniger bedeutenden Bank zu informieren. Darüber hinaus hat die EZB gegenüber den NCAs das Recht, Verordnungen zu erlassen, Leitlinien herauszugeben oder allgemeine Anweisungen zu erteilen. Sie kann ferner die direkte Aufsicht über eine oder mehrere weniger bedeutende Banken übernehmen, wenn ihr dies zur Gewährleistung der konsistenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards notwendig erscheint.

Die SSM-Verordnung und der Entwurf der Rahmenverordnung haben keine Auswirkungen auf die Aufsichtsaufgaben, die nicht in den Geltungsbereich der SSM-Verordnung fallen. Aufgaben wie der Verbraucherschutz und die Bekämpfung der Geldwäsche verbleiben daher im Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden.

9 WELCHE BEHÖRDE IST FÜR DIE ZULASSUNG NEUER BANKEN ZUSTÄNDIG?

Die EZB ist die zuständige Behörde für die Zulassung, den Entzug der Zulassung und die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen (gemeinsame Verfahren) für alle Kreditinstitute. Die NCAs unterstützen die EZB bei den gemeinsamen Verfahren, indem sie Anträge auf Zulassung und auf Erwerb qualifizierter Beteiligungen entgegennehmen und Beschlussentwürfe bzw. Vorschläge erstellen. Grundlage hierfür ist ihre eigene erste Bewertung des Antrags nach nationalem Recht. Wenn eine NCA der Auffassung ist, dass ein Antrag nicht mit nationalem Recht im Einklang steht, lehnt sie ihn ab und unterrichtet die EZB. Die EZB ist nicht an die Vorschläge der NCAs gebunden; sie trifft ihren Beschluss auf Basis ihrer eigenen Bewertung des Antrags nach EU-Recht.

10 WOZU DIENEN DIE GEMEINSAMEN AUFSICHTSTEAMS?

Die gemeinsamen Aufsichtsteams sind operative Einheiten innerhalb des SSM, die für die laufende Aufsicht über bedeutende Banken zuständig sind. Sie stellen eine zentrale Form der Zusammenarbeit zwischen den NCAs und der EZB dar. Für jede bedeutende Bank wird ein Team aus Mitarbeitern der NCAs, die an der Aufsicht über die betreffende Bank beteiligt sind, und Mitarbeitern der EZB gebildet. Das Team wird von der EZB mit Unterstützung durch einen Unterkoordinator jeder NCA koordiniert. Die Hauptaufgaben der gemeinsamen Aufsichtsteams bestehen in der Durchführung der Risikoanalyse des beaufsichtigten Instituts bzw. der beaufsichtigten Gruppe und in der Erstellung von Vorschlägen für das Aufsichtsprogramm und für geeignete Aufsichtsmaßnahmen.

Die gemeinsamen Aufsichtsteams sind auch für die Koordination jener Teams zuständig, die Vor-Ort-Prüfungen durchführen.

11 WAS SIND DIE MAKROPRUDENZIELLEN AUFGABEN DER EZB?

Die EZB kann strengere als die von den nationalen Behörden festgelegten Anforderungen für Kapitalpuffer und striktere Maßnahmen zur Abwendung von Systemrisiken oder makroprudenziellen Risiken auf Ebene der Kreditinstitute festlegen, sofern dies mit EU-Recht vereinbar ist. Sie berücksichtigt dabei das Finanzsystem sowie die Wirtschafts- und die Konjunkturlage des betreffenden Landes.

Wenn die EZB die Anwendung strengerer Anforderungen für Kapitalpuffer oder das Ergreifen strikterer Maßnahmen zur Abwendung von Systemrisiken oder makroprudenziellen Risiken für notwendig hält, handelt sie in enger Zusammenarbeit mit den NCAs in den betreffenden Ländern und informiert die jeweiligen NCAs vor der Beschlussfassung über die beabsichtigten Maßnahmen.

NCAs, die makroprudenzielle Maßnahmen nach EU-Recht ergreifen, unterrichten vorab die EZB.

12 WIE WERDEN AUFSICHTSBESCHLÜSSE IN ZUKUNFT GEFASST?

Die EZB handelt im Einklang mit den Grundsätzen für ein ordnungsgemäßes Verfahren und Transparenz, insbesondere in Bezug auf mikroprudenzielle Aufsichtsbeschlüsse. Jede Bank, die einem Aufsichtsverfahren unterliegt, hat bestimmte, in Verwaltungsverfahren geltende Verfahrensrechte. Eine Bank kann die Einleitung eines EZB-Aufsichtsverfahrens fordern und einen Vertreter für dieses Verfahren bestellen. Der Entwurf der Rahmenverordnung enthält detaillierte Regeln hinsichtlich der Verwendung von Beweismitteln, der Anhörung von Zeugen und Sachverständigen und insbesondere hinsichtlich des Rechts der Bank auf rechtliches Gehör, bevor die EZB einen Aufsichtsbeschluss trifft, der die Rechte der Bank unmittelbar beeinträchtigen würde.

Um die Wahrung des Verteidigungsrechts der Bank zu gewährleisten, hat die Bank nach Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens das (durch Geheimhaltungspflichten beschränkte) Recht auf Einsicht in die EZB-Akten. Die Aufsichtsbeschlüsse werden klar und deutlich erläutert.

Eine Bank hat das Recht, den administrativen Überprüfungsausschuss der EZB aufzufordern, jeglichen von der EZB in einem Aufsichtsverfahren getroffenen Aufsichtsbeschluss zu

überprüfen. Außerdem kann die Bank beschließen, Rechtsmittel gegen den Beschluss vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.

13 IN WELCHER SPRACHE KOMMUNIZIERT DIE EZB MIT DEN BANKEN UND DEN NCAs?

Banken sind berechtigt, im Kontakt mit der EZB in Mitteilungen und Verfahren die Amtssprachen der Europäischen Union zu verwenden. Angesichts des mit der Übersetzung verbundenen Zeitaufwands und zur Gewährleistung direkter Kommunikation können die Kreditinstitute auch vereinbaren, mit der EZB in englischer Sprache zu kommunizieren.

Die Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs erfolgt auf Englisch.

14 WELCHE SANKTIONSBEFUGNISSE HAT DIE EZB? ERSTRECKEN SICH DIESE AUCH AUF DIE WENIGER BEDEUTENDEN BANKEN?

Sowohl die EZB als auch die NCAs haben die Befugnis, Verwaltungssanktionen über Kreditinstitute zu verhängen. Im Fall eines Verstoßes gegen direkt anwendbares EU-Recht (z. B. gegen die [Eigenkapitalverordnung](#))² kann die EZB ein Verstoßverfahren gegen bedeutende Banken einleiten; NCAs können ein solches Verfahren gegen weniger bedeutende Banken eröffnen. Bei einem Verstoß gegen nationales Recht (z. B. gegen ein Gesetz zur Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie IV) sind ausschließlich NCAs befugt, Verwaltungssanktionen über (bedeutende und weniger bedeutende) Banken zu verhängen. NCAs können jedoch gegenüber bedeutenden beaufsichtigten Instituten für jene Aufgaben, die auf die EZB übertragen wurden, nur auf Weisung der EZB ein Sanktionsverfahren in die Wege leiten. NCAs haben die alleinige Befugnis, nichtfinanzielle Verwaltungssanktionen zu verhängen bzw. eine natürliche Person (z. B. ein Vorstandsmitglied einer Bank) einem Verstoßverfahren zu unterwerfen. Bei einem Verstoß gegen eine Verordnung oder einen Beschluss der EZB ist ausschließlich die EZB für die Einleitung des Verstoßverfahrens zuständig, und zwar in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Banken (im letzteren Fall insoweit eine Verordnung oder ein Beschluss der EZB auf weniger bedeutende Banken Anwendung findet und Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegt, wie es beispielsweise bei dem Entwurf der Verordnung über Aufsichtsgebühren der Fall ist).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Innerhalb der EZB führt eine unabhängige Untersuchungsstelle Untersuchungen durch und schlägt gegebenenfalls dem Aufsichtsgremium vor, eine Sanktion gegen die betreffende Bank zu verhängen. Das Aufsichtsgremium trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob der Vorschlag der Untersuchungsstelle angenommen oder abgewiesen wird.

15 IN WELCHEN FÄLLEN SIND MITTEILUNGEN SEITENS DER BANKEN AN DIE NCAs ZU RICHTEN?

Das einschlägige EU-Recht, insbesondere die [Eigenkapitalrichtlinie](#)³, sieht bestimmte Mitteilungen der Banken an die zuständige Behörde vor (z. B. im Zusammenhang mit dem Recht auf Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit oder der Prüfung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane).

Jede beaufsichtigte Bank, die in einem anderen teilnehmenden Land eine Niederlassung gründen oder Dienstleistungen anbieten will, muss die Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats über ihre Absicht informieren. Innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus senden sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Banken, die eine Ausübung ihrer Tätigkeit in einem anderen teilnehmenden Land beabsichtigen, entsprechende Mitteilungen an die NCA. Wenn eine bedeutende Bank die Absicht hat, außerhalb des SSM tätig zu werden, sendet sie die Mitteilungen an die EZB; weniger bedeutende Banken setzen die betreffende NCA in Kenntnis.

Damit die Bank ihr Recht auf Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit ausüben kann, muss die Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats die Mitteilung zusammen mit zusätzlichen Informationen an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiterleiten. Europäische Behörden außerhalb des SSM sollten die Mitteilung an die NCA des Aufnahmemitgliedstaats übersenden. Letztere ist verpflichtet, die EZB unmittelbar nach Erhalt zu informieren.

Die Frage der Anlaufstelle hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen der EZB und den NCAs innerhalb des SSM, wie im Entwurf der Rahmenverordnung weiter dargelegt wird.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

16 WIE BEHANDELT DER SSM SCHWEBENDE AUFSICHTSVERFAHREN UND BEREITS GETROFFENE AUFSICHTSBESCHLÜSSE DER NCAs?

Die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse von den NCAs auf die EZB ist in der Regel vorhersehbar. Eine Behörde, deren Zuständigkeit endet, muss daher alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um alle Verfahren vor dem Zuständigkeitswechsel abzuschließen. Sie ist außerdem verpflichtet, die Behörde, welche die Aufsicht übernimmt, über diese Verfahren zu informieren. Wenn ein Verfahren eingeleitet wurde und nicht vor dem Wechsel abgeschlossen werden kann, so bleibt die Behörde, die das Verfahren eröffnet hat, bis zu dessen Abschluss zuständig. Falls es sich bei der Behörde, deren Zuständigkeit endet, um eine NCA handelt, kann die EZB auch beschließen, die Zuständigkeit für das betreffende Verfahren zu übernehmen.

Unbeschadet der Ausübung jener Befugnisse der EZB, die durch die SSM-Verordnung auf sie übertragen wurden, bleiben Aufsichtsbeschlüsse der NCAs, die vor dem 4. November 2014 getroffen wurden (z. B. eine Genehmigung der Verwendung eines internen Modells oder ein Beschluss über strengere Eigenkapitalanforderungen), unberührt.

17 WIE FUNKTIONIERT DER SSM IN MITGLIEDSTAATEN, DIE EINE ENGE ZUSAMMENARBEIT VEREINBART HABEN?

Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten können am SSM teilnehmen, indem sie eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden und der EZB vereinbaren. Der Entwurf der Rahmenverordnung legt die Modalitäten der engen Zusammenarbeit und der Durchführung der Bankenaufsicht in diesen Ländern fest. Der allgemeine Grundsatz besteht darin, dass die Bestimmungen des Entwurfs der Rahmenverordnung auch auf beaufsichtigte Institute in Ländern, die sich zu einer engen Zusammenarbeit entschlossen haben, Anwendung finden. Im Entwurf der Rahmenverordnung ist berücksichtigt, dass die EZB nicht direkt gegenüber diesen Instituten tätig werden kann, da sie außerhalb des Eurogebiets keine rechtsverbindlichen Befugnisse ausüben kann. Insbesondere sollten die NCAs sicherstellen, dass die EZB alle Informationen und Meldungen von und im Zusammenhang mit bedeutenden beaufsichtigten Instituten erhält. Die NCAs sind auch verpflichtet, Weisungen der EZB hinsichtlich bedeutender Kreditinstitute zu befolgen.

18 WIE WIRD DIE ZUSAMMENARBEIT DER EZB MIT DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE AUSSEHEN? WIRD DIES IM ENTWURF DER RAHMENVERORDNUNG ERLÄUTERT?

Die EZB erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit dem einschlägigen EU-Recht, einschließlich des für alle Mitgliedstaaten geltenden einheitlichen Regelwerks für Finanzdienstleistungen. Sie unterliegt auch den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) im Hinblick auf das von der EBA erstellte europäische Aufsichtshandbuch.

Die EBA hat den Auftrag, Entwürfe von technischen Standards sowie von Leitlinien und Empfehlungen zu erstellen, um die Konvergenz der Aufsicht und die Einheitlichkeit der Aufsichtsergebnisse innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen. Die EZB unterstützt die EBA bei der Erarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards und bei der Umsetzung technischer Standards.

Der Entwurf der Rahmenverordnung befasst sich jedoch nicht mit diesen materiellen Vorschriften, sondern ausschließlich mit den Verfahrensvorschriften für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs der am SSM teilnehmenden Länder.